§ 7 Vertreterversammlung

1. Zur Vertreterversammlung gehören
   1. der Vorstand
   2. für die juristischen Personen

- Pro angefangene 20 Mitglieder eines eingetragenen Vereins ein Vertreter.
- Alle anderen juristischen Personen entsenden einen Vertreter
  1. Nicht selbstständige Gemeinschaften (Ortsgruppen) werden durch einen Vertreter pro angefangene 20 einer Ortsgruppe vertreten.

2. Zur Vertreterversammlung wird spätestens 7 Tagen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich, per Aushang oder elektronisch eingeladen. Sie wird in der Regel im Frühjahr und Herbst zusammengerufen. Die Termine werden frühzeitig veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sind vier Wochen vorher einzureichen.
3. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Wahl des Vorstandes und die Berufung und Bestätigung des Inspektors und des Geschäftsführers.
5. Änderung des Satzungszweckes und der Handlungsfelder
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des OGV

4. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zweidrittel der Stimmen der Anwesenden sind erforderlich zur Änderung der Satzung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
6. Von jeder Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Eine außerordentliche Vertreterversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)